

4./I. 1918.

182

Abgabe von Feuerungsmaterial für Privathaushaltungen.

Nach einer im Anzeigenteil dieses Blattes veröffentlichten Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes dürfen bis auf weiteres auf die Kohlenarten A und B außer der zulässigen Menge von 50 Litern Steinkohlen oder 75 Pfund Briketts bei jedem Bezuge von Feuerungsmaterial auf die A-Karten weitere 25 Pfund Braunkohlen-Briketts oder, soweit solche nicht vorhanden sind, weitere 10 Liter Steinkohlen und auf die B-Karten weitere 50 Pfund Braunkohlen-Briketts oder, soweit solche nicht vorhanden sind, weitere 25 Liter Steinkohlen abgegeben werden.

Die Kokszufuhren gestatten für die C- und D-Karten eine Erhöhung der Liefermenge um die Hälfte, d. h. von 50 auf 75 Prozent der in der Zeit vom 1. April 1915 bis zum 31. März 1916 bezogenen Mengen. An Kohlen, Briketts und Anthrazit kann dagegen infolge unzureichender Zufuhren einstweilen eine Erhöhung auf C-Karten nur den kleineren Haushaltungen bewilligt werden, bei denen die bisherige Gesamtliefermenge an Feuerungsmaterial (einschließlich Koks) 30 Zentner nicht übersteigt. Ihnen wird der Bezug weiterer 15 Zentner Kohlen, Briketts oder Anthrazit gestattet. Von dieser Erhöhung ausgeschlossen sind diejenigen C-Karten, deren Inhaber in Zentralheizungs-Etagenhäusern wohnen, weil diese nur einen Bedarf an Küchenkohlen haben und bereits durch die für sie zulässige Liefermenge von 15 Zentnern ausreichend versorgt sind.

Es ist zu hoffen, daß auch den übrigen C-Karten im Laufe des Winters eine Erhöhung ihrer Liefermenge an Kohlen, Briketts und Anthrazit bewilligt werden kann. Immer wieder aber muß die Bevölkerung dringend ermahnt werden, an Feuerungsmaterial nach Möglichkeit zu sparen, denn ohne Einschränkung des Verbrauchs ist es auch in der Kohlenversorgung nicht möglich, durchzumunnen.

Ueber die Abgabe von Nahrungsmitteln an Kranke und Kinder befindet sich im Anzeigenteil dieses Blattes eine Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes. Es sei darauf hingewiesen, daß die Neuregelung erforderlich war, weil eine Anzahl Apotheken mitgeteilt hat, sie seien nicht in der Lage, entsprechend den Anforderungen des Kriegsverorgungsamtes die Nahrungsmittel für Kranke und Kinder zur Verteilung zu bringen. Es ist zu befürchten, daß in der laufenden Woche einzelne der mit der Verteilung betraut gewesenen Apotheken nicht so rechtzeitig mit den Nahrungsmitteln beliefert werden, daß alle Bezugsberechtigten in dieser Woche ihre Nahrungsmittel erhalten. Infolgedessen ist in der Bekanntmachung bestimmt, daß die Nahrungsmittelkarten für Kranke und Kinder dieser Woche auch in der nächsten Woche noch eingelöst werden dürfen.

Verkauf von Petroleum. Es wird darauf hingewiesen, daß am Sonnabend, 5. Januar, mit dem Verkauf des Heimarbeiters-Petroleum und des sogenannten freien Petroleum auf die Petroleumkarten begonnen werden darf. Infolge der ungünstigen Transportverhältnisse wird es auch in diesem Monat nicht möglich sein, alle Kleinhändler mit dem sogenannten freien Petroleum rechtzeitig zu beliefern, doch werden alle Kanneuhändler ausreichende Mengen freien Petroleum bis zum 5. Januar geliefert erhalten, so daß alle weißen Karten schon Anfang des Monats eingelöst werden können.